Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 62. Leipzig, Montag den 19. Mai. 1862.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem der heutige officielle Courszettel den Louisd'or-Cours auf $109^3/_4$ (= 5 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf.) feststellt, wird hiermit für die diesjährige Börsen-Abrechnung der

Louisd'or-Cours in Meßzahlung auf 5 Thlr. 17 Ngr. pr. Stück

bestimmt und zugleich in Erinnerung gebracht, daß das Aufgeld nur bei Zahlungen in

klingend Courant oder in königl. sächsischen und königl. preußischen Cassenanweisungen, auch in Noten der Leipziger Bank, sowie in Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, die Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig ist. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 15. Mai 1862.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Fr. J. Frommann. J. P. Himmer. S. Hirzel.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut §. 4. Nr. 4.) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 16. Mai 1862.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Fr. J. Frommann. J. P. Himmer. S. Hirzel.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß jeder im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnende Geschäftsführer oder Gehilfe verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, auf Verlangen seine Vollmacht vorzuzeigen.

Leipzig, den 16. Mai 1862.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Fr. J. Frommann. J. P. Himmer. S. Hirzel.

Bekanntmachung.

§. 3. der neuen Statuten vom 17. December 1861 bestimmt: „Als immerwährendes Mitglied wird Derjenige in den Listen des Vereins geführt, der einen einmaligen Beitrag von mindestens Einhundert Thalern zahlt."

Herr C. H. Jonas hier, welcher bei den Berathungen der neuen Statuten diese Bestimmung zuerst angeregt, hat uns einen solchen Beitrag von 100 Thlrn. überwiesen. Der Vorstand hat ihm seinen besonderen Dank dafür ausgesprochen. Herr C. H. Jonas eröffnet somit die Reihe der immerwährenden Mitglieder.

Der Gesammt-Vorstand des Vereins und an der Spitze desselben seine beiden Ehrenmitglieder sind ihm gefolgt und es haben die Herren

E. S. Mittler, Vater } Ehrenmitglieder
Ludw. Oehmigke }
G. W. F. Müller